

ZH_OBERGERICHT SB210212 vom 10. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210212

FR: ZH_OBERGERICHT SB210212 du 10 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210212 del 10 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Allgemeines und Strafrahmen Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die bei Betäubungsmitteldelikten besonderen Strafzumessungskriterien sowie den Strafrahmen des schweren Falls der Wiederhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz differenziert und zutreffend dargestellt und korrekt festgehalten, dass vorliegend die Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festgesetzt werden kann (Urk. 102 S. 50-53 E. 1. f.), auf die entsprechenden Ausführungen kann verwiesen werden. Für die Geldwäscherei beträgt der Strafrahmen sodann Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- 37 - Ergänzend ist zudem Folgendes festzuhalten. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; je mit Hinweisen). In Bezug auf die qualifizierten Wiederhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kommt von Gesetzes wegen als Sanktionsart jeweils nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Wie zu zeigen sein wird, sind für die Geldwäschereidelikte ebenfalls jeweils Freiheitsstrafen auszufällen. Damit sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe gegeben. Das Bundesgericht unterstreicht in seiner jüngeren Rechtsprechung, dass Art. 49 Abs. 1 StGB keine Ausnahme von der konkreten Methode erlaubt. Es schliesst die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f. und Urteile 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.1; 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 und 5.3; 6B_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4; 6B_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3). Damit sind nach der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte danklich Einzelstrafen zu bilden. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft können weder die Betäubungsmittel- noch die Geldwäschereidelikte zusammen beurteilt werden (Urk. 136 S. 7 ff.). Denn es liegt jeweils keine natürliche Handlungseinheit vor, da nicht von einem einheitlichen Willensakt ausgegangen werden kann.

- 38 -

E. 1.2

Verbrechen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Einfuhr von einem Kilo- gramm Kokain sowie 18.6 Gramm MDMA [Ecstasy] & GBL netto von Holland in die Schweiz) Der Beschuldigte A._____ transportierte 965 reines Kokain sowie 18.6 Gramm MDMA. Folglich überschritt der Beschuldigte die gemäss Bundesgericht für einen schweren Fall massgebende Menge von 18 Gramm reinem Kokain um ein Viel- faches. Durch den Transport brachte er – zumindest abstrakt – die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in erhebliche Gefahr, handelt es sich doch bei Koka- in um eine harte Droge mit unbestritten stark gesundheitsgefährdender und ab- hängigkeitserzeugender Wirkung, weshalb von einem hohen Gefährdungspoten- zial auszugehen ist. Dass das Kokain nicht an Endabnehmer gelangte, ist in ers- ter Linie dem Umstand geschuldet, dass es von den Strafverfolgungsbehörden konfisziert wurde. Gemäss Tabelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER wird für ei- ne Menge von 965 Gramm reinem Kokain eine Einsatzstrafe von 42 Monaten vorgesehen, für eine Menge von 18 Gramm reinem Amphetamin eine Einsatzstra- fe von 6 Monaten (a.a.O., in: Orell Füssli Kommentar, Betäubungsmittelgesetz mit weiteren Erlassen, 3. Auflage, Zürich 2016, N 45 zu Nr. 6 Art. 47 StGB). Mit der Vorinstanz ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A._____ angesichts der grossen Menge an eingeführtem Kokain und mit Blick auf seine Absatztätigkeit hierarchisch auf mittlerer Stufe einzuordnen ist. Er war mit weitgehender Autono- mie ausgestattet, zumal er eine eigene Absatztätigkeit betrieb. Zudem gilt es Rechnung zu tragen, dass das Amphetamin ausschliesslich für den eigenen Kon- sum bestimmt war. Unter Berücksichtigung aller denkbaren qualifizierten Wider- handlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wiegt das Verschulden in ob- jektiver Hinsicht noch nicht erheblich. Der Beschuldigte A._____ handelte direktvorsätzlich und aus finanziellen Motiven. Nicht zuletzt auch aufgrund seiner Ausbildung und seinen Englisch-Kenntnissen hätte der Beschuldigte A._____ durchaus andere – legale – Möglichkeiten gehabt, um seine Lebenshaltungskosten zu decken. Soweit er unter anderem die Hoch-

- 39 - zeit mit der Beschuldigten B._____ dadurch finanzieren wollte, kann er jedenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die subjektiven Elemente vermögen damit die objektiven Elemente nicht zu relativieren. Bei einer Gesamtbetrachtung ist das Gesamtverschulden als noch nicht erheblich zu qualifizieren. Eine Einsatzstrafe von 34 Monaten erscheint da- mit angemessen.

E. 1.3

Asperation: Verbrechen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Verkauf von ca. 200 Gramm Kokain an D._____) Weil der Beschuldigte A._____ zweimal je 95 Gramm reines Kokain zu einem ähnlich hohen Betrag an D._____ verkauft hat, sich die Taten mithin nicht in mas- sgeblicher Weise unterscheiden, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen zur Tatkomponente auf beide Delikte. Der Beschuldigte A._____ verkaufte 95 Gramm reines Kokain an D._____ zwecks Weiterverkaufs. Dass D._____ den Kaufpreis für die zweite Kokainmenge noch nicht beglichen hat, fällt nicht zu Gunsten des Beschuldigten A._____ in Betracht. Dieser Umstand ist in erster Linie der Tatsache geschuldet, dass die Strafverfolgungsbehörden einen grossen Teil der zweiten Portion bei D._____ konfisziert haben und er diese folglich noch nicht weiterverkaufen konnte. Für ei- ne Menge von 95 Gramm reinem Kokain wird eine Einsatzstrafe von 20 Monaten vorgesehen

(FINGERHUTH/ SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 45 zu Nr. 6 Art. 47 StGB). In Übrigen kann betreffend die objektive Tatschwere auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. III.1.2.). Unter Berücksichtigung aller denkbaren qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht leicht. Auch betreffend das subjektive Verschulden kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. III.1.2.). Dem Beschuldigten A._____ beabsichtigte, damit einen Teil seiner Lebenshaltungskosten zu bestreiten, was ihm teilweise

- 40 - auch gelang. Die subjektiven Elemente vermögen die objektiven Elemente nicht zu relativieren. Bei einer Gesamtbetrachtung ist das Gesamtverschulden als leicht zu qualifizieren. Eine Einzelstrafe von je 14 Monaten erscheint damit angemessen. Für die Asperation und die Bemessung der Gesamtstrafe ist dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen Rechnung zu tragen. Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts wird dabei geringer zu veranschlagen sein, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010 E. 3.2). Im Ergebnis rechtfertigt es sich in Anwendung des Asperationsprinzips für jedes der beiden Delikte die Einsatzstrafe um je 6 Monate zu erhöhen. Daraus resultiert eine Erhöhung der aufgrund des schwersten Delikts festgesetzten Einsatzstrafe um insgesamt 12 Monate.

E. 1.4

Asperation: mehrfache Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB Zur Sanktionsart der Geldwäschereidelikte ist zunächst Folgendes festzuhalten. Der Beschuldigte A._____ ist vorbestraft, wenn auch nicht einschlägig, und hat während laufender Probezeit die vorliegenden Taten begangen (Urk. 108). Er hat während fast eines Jahres regelmässig Geld gewaschen, womit er eine gewisse Hartnäckigkeit offenbart hat, weshalb sich bereits in Bezug auf das einzelne Delikt eine Freiheitsstrafe rechtfertigt und die Ausfällung einzelner Geldstrafen verschuldensmässig und spezialpräventiv nicht angemessen wäre. Die schwerste Tat stellt der Geldwechselfvorgang vom 16. Februar 2019 in der M._____ Bank I._____ dar. Es wurden Schweizer Franken Fr. 132'300.– in Euro gewechselt. In Bezug auf das objektive (insbesondere in Bezug auf die Stellung und die Autonomie des Beschuldigten A._____) und subjektive Tatverschulden kann – mit der folgenden Einschränkung – grundsätzlich ebenfalls auf das zuvor Ausgeführte verwiesen werden (E. III.1.2.), zumal die Geldwäscherei eng mit dem Drogenhandel verknüpft ist, diente sie doch teilweise der Refinanzierung des

- 41 - Drogenhandels bzw. der Finanzierung des Lebensunterhalts des Beschuldigten A._____. Massgeblich zugunsten des Beschuldigten A._____ zu berücksichtigen ist indessen, dass sich lediglich Fr. 6'500.– der insgesamt (konkret der im April/Mai 2019) gewechselten Gelder zweifelsfrei der eigenen Drogenhandelstätigkeit des Beschuldigten zuordnen lassen bzw. lediglich in diesem Umfang nachgewiesen ist, dass er von den Geldwechselfvorgängen finanziell profitiert hat. Im Bereich der eigenen Drogenhandelstätigkeit hat die Geldwäscherei zudem kaum selbständige Bedeutung. Bei einer Gesamtbetrachtung und vor allem aufgrund der Tatumstände ist das Gesamtverschulden als sehr leicht zu qualifizieren. Es erscheint eine Einzelstrafe von vier Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Die Einsatzstrafe ist damit in Anwendung des

Asperationsprinzip um zwei Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Die zweitschwerste Tat stellt der Geldwechsellvorgang vom 16. September 2018 ebenfalls in der M. _____ Bank I. _____ dar. Es wurden Fr. 89'800.– gewechselt. Es kann auf das Ausgeführte verwiesen werden (vgl. den vorstehenden Absatz). Es erscheint eine Einzelstrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Die Einsatzstrafe ist damit in Anwendung des Asperationsprinzip um 1 ½ Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Die drittschwerste Tat stellt der Geldwechsellvorgang vom 13. April 2019 in der M. _____ Bank I. _____ dar. Es wurden Fr. 74'460.– gewechselt. Es erscheint eine Einzelstrafe von zwei Monaten Freiheitsstrafe als angemessen. Es kann auf das Ausgeführte verwiesen werden (vgl. den zweiten Absatz). Die Einsatzstrafe ist damit in Anwendung des Asperationsprinzip um 1 Monat Freiheitsstrafe zu erhöhen. Aufgrund derselben Vorgehensweise und der nicht stark voneinander divergierenden Beträge (zwischen Fr. 12'000.– und Fr. 61'900.–) rechtfertigt sich, die weiteren 16 Geldwechsel an den Automaten der M. _____-Bank zusammen zu beurteilen. Auch diesbezüglich kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. den zweiten Absatz). Es erscheint für jedes Delikt eine Einzelstrafe von 1 Monat Freiheitsstrafe als angemessen. Die Einsatzstrafe ist damit in Anwendung des

- 42 - Asperationsprinzip für jedes Delikt um ½ Monat Freiheitsstrafe, mithin um insgesamt 8 Monate Freiheitsstrafe, zu erhöhen. Aufgrund derselben Vorgehensweise und der ähnlich hohen Beträge (zwischen Fr. 3'449.70 und Fr. 5'749.50) rechtfertigt sich, die weiteren sechs Geldwechsel auf verschiedenen Poststellen zusammen zu beurteilen. Auch diesbezüglich kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. den zweiten Absatz). Zu berücksichtigen ist zusätzlich, dass der Beschuldigte A. _____ die Gelder in einer Postfiliale wechselte, die kriminelle Energie gegenüber den Vorgängen an Geldwechselautomaten daher als höher zu taxieren ist. Indessen wechselte er auf den Poststellen auch deutlich geringere Beträge. Es erscheint für jedes Delikt eine Einzelstrafe von einem halben Monat Freiheitsstrafe als angemessen. Die Einsatzstrafe ist damit in Anwendung des Asperationsprinzip für jedes Delikt um ¼ Monat Freiheitsstrafe, mithin um insgesamt 1 ½ Monate Freiheitsstrafe, zu erhöhen.

E. 1.5

Zwischenfazit Insgesamt resultiert für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe von 60 Monaten.

E. 1.6

Täterkomponente In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben und Nachtatverhalten des Beschuldigten A. _____ kann vorab – mit den nachfolgenden Einschränkungen – auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 102 S. 56-58 E. IV.4.). Heute ergab sich hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A. _____ nichts wesentlich Neues (Urk. 133 S. 1 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. Das Teilgeständnis des Beschuldigten A. _____ in Bezug auf die Geldwäscherei ist aufgrund der erdrückenden Beweislage in Bezug auf den äusseren Sachverhalt nicht merklich strafmindernd zu berücksichtigen. Es hält sich mit der nicht einschlägigen Vorstrafe in etwa die Waage.

- 43 -

E. 1.7

Fazit In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte A. _____ mit 60 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen. In diesem Strafbereich ist die Freiheitsstrafe zwingend unbedingt auszusprechen. Der Anrechnung der bis- her erstandenen Haft steht nichts entgegen.

E. 1.8

Widerruf Die Vorinstanz hat zutreffend dargelegt, weshalb es sich vorliegend rechtfertigt, die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Verkehrs- abteilung, vom 9. März 2018 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 120.– angesetzte Probezeit um ein Jahr zu verlängern (Urk. 102 S. 58-60 E. 1.- 2.4.). Auf die entsprechenden Ausführungen kann ergänzungslos verwiesen werden. Einem Widerruf oder einer umfangreicheren Verlängerung der Probezeit würde zudem das Verschlechterungsverbot entgegenstehen. IV. Landesverweisung und Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) Die Verteidigung führte heute aus, der Beschuldigte A. _____ sei der Auffassung, dass bei ihm ein Härtefall vorliege. Er sei mit der Beschuldigten B. _____ seit Januar 2017 verheiratet. Durch die Länge des Strafverfahrens und auch vorher aus religiösen Gründen habe die Ehe nicht gelebt werden können. Die Beschuldigte B. _____ habe den Beschuldigten A. _____ praktisch wöchentlich im Gefängnis besucht. Sie sei in der Schweiz gut integriert und arbeite als Assistenzärztin. Bei einer Ausweisung würde sie ihm nicht folgen. Die Ehe könnte deshalb nicht gelebt werden (Urk. 138 S. 16 f. Rz. 47). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung und Dauer der Landesverweisung sowie der Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) zutreffend wiedergegeben und sich differenziert und zutreffend mit den Voraussetzungen sowie den Vorbringen der Verteidigung vor Schranken auseinandergesetzt (Urk. 102 S. 60-68 E. VI). Auf diese einlässlichen Ausführungen kann verwiesen werden. Zu ergänzen bleibt, dass unbestritten ist, dass die Ehe

- 44 - zwischen dem Beschuldigten A. _____ und der Beschuldigten B. _____ nie gelebt wurde. Nicht entscheidend ins Gewicht fällt, dass nach einer Zeit mit ernsthaften Problemen ihre Beziehung zwischenzeitlich offenbar wieder besser ist und die Beschuldigte B. _____ den Beschuldigten A. _____ regelmässig im Gefängnis besucht. Weiter ist festzuhalten, dass eine Rückkehr in den Irak einer Landesverweisung nicht entgegensteht und diese deshalb rechtlich durchführbar ist. Der Beschuldigte A. _____ verfügt über keine Flüchtlingseigenschaft. Ende 2017 kehrte er für die Beendigung seines Medizinstudiums in den Irak zurück. Macht er geltend, er könne nicht in den Irak zurückkehren, weil dort die Situation nach wie vor problematisch sei (Urk. 66 S. 10), dringt seine Argumentation nicht durch. Hinsichtlich einer Landesverweisung ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Es ist unbehelflich, lediglich die allgemeine Lage im Heimatland zu erörtern, ohne irgendwelche individuell konkret gefährdende Umstände namhaft zu machen oder substantiieren zu können (Urteile des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.6; 6B_841/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.3 betreffend Irak). Eine individuell-persönliche Gefährdung, das heisst eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG, zeigt der Beschuldigte A. _____ nicht auf. Er führte heute ausdrücklich aus, im Irak nie Probleme mit der Polizei gehabt zu haben und auch nie bestraft worden zu sein (Urk. 133 S. 9 f.). Ferner ist festzuhalten, dass sein Bruder mit seiner Familie nach wie vor im Irak lebt und er mit ihm auch in Kontakt steht (a.a.O. S. 8 f.). Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt nicht vor. Nachdem ein schwerer persönlicher Härtefall verneint wird, erübrigt es sich grundsätzlich, in einem zweiten Schritt

das private Interesse des Beschuldigten A._____ an einem Verbleib in der Schweiz dem öffentlichen Interesse an einer Wegweisung gegenüberzustellen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist festzustellen, dass selbst unter der Annahme eines Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB eine Landesverweisung auszusprechen wäre, weil vorliegend ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten besteht. Das Bundesgericht hat mehrfach festgehalten, dass dies bei Betäubungsmitteldelikten regelmässig der Fall ist (vgl. BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 S. 372 sowie Urteil 6B_188/2021 vom 23. Juni 2021 E. 2.2.6). Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Der Beschuldigte A._____ wird unter anderem wegen Kokain-

- 45 - einfuhr und -handels (mehrfache qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz) zu 60 Monaten Freiheitsstrafe und damit zu einer empfindlichen Sanktion verurteilt. Wer Drogendelikte wie die vorliegenden begeht, ist ein für die Gesellschaft gefährlicher Täter und verdient keinen Schutz seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz. Die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten A._____, der heute auszufällenden Freiheitsstrafe und der Dauer der Anwesenheit in der Schweiz ist die Dauer der Landesverweisung auf 10 Jahre festzusetzen. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) ist anzuordnen. V. Ersatzforderung und Einziehungen Das vorinstanzliche Urteil wird im Schuldpunkt bestätigt, womit unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen (Urk. 102 S. 68-69 E. VII.) der vorinstanzliche Entscheid auch betreffend Ersatzforderung zu bestätigen ist. Auf der Geldzählmaschine und dem Vakuumiergerät konnten Kokainspuren festgestellt werden. Sie stehen mit dem Betäubungsmittelhandel im Zusammenhang. Die Geldzählmaschine diente zudem offensichtlich der Geldwäscherei. Es besteht die Gefahr, dass beide Geräte in Zukunft wieder für eine Deliktsbegehung genutzt werden. Sie sind deshalb in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. Gleiches gilt für das Mobiltelefon iPhone X, da der Beschuldigte A._____ nur über ein einziges Gerät verfügte und damit mindestens die Kommunikation mit D._____ erfolgte.

- 46 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die in den angefochtenen Entscheiden getroffenen Kostenregelungen (Urk. 102 S. 71 E. IX. und Urk. 103 S. 28 f. E. III. 1.1.) erweisen sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und sind zu bestätigen. Ebenfalls zu bestätigen ist die der Beschuldigten B._____ zufolge unschuldig erlittener Haft vorinstanzlich zugesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'600.– zuzüglich 5% Zins ab dem 22. September 2019 (Urk. 103 S. 29 f. E. III 1.2.-1.5.). 2. Berufungsverfahren

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte A._____ unterliegt mit seiner

Anschlussberufung vollständig. Auch die Staatsanwaltschaft unterliegt betreffend den Beschuldigten A._____ mit ihrer Berufung in Bezug auf die von ihr beantragte rechtliche Würdigung und damit zu rund einem Drittel, hingegen obsiegt sie in Bezug auf die Bemessung der Strafe. In Bezug auf die Beschuldigte B._____ unterliegt die Staatsanwaltschaft vollständig. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind damit dem Beschuldigten A._____ zu einem Drittel aufzuerlegen (die Hälfte von zwei Dritteln) und im übrigen Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ sind zu zwei Dritteln einstweilen unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO und zu einem Drittel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten B._____ sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 47 -

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A._____, Rechtsanwalt lic. iur. X._____, reichte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung seine Honorarnote mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 135). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung des zeitlichen Aufwandes für die Dauer der Berufungsverhandlung (samt längerem Verhandlungsunterbruch und zweimal Hin- und Rückweg) und eines angemessen erscheinenden zeitlichen Aufwandes für die Nachbesprechung des vorliegenden Entscheides mit dem Beschuldigten A._____ erscheint es gerechtfertigt, Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für das Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 7'600.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen.

E. 2.4

Der amtliche Verteidiger der Beschuldigten B._____, Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____, reichte mit Eingabe vom 7. Januar 2022 seine Honorarnote mit der Auflistung seiner Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren ein (Urk. 132). Sie sind ausgewiesen und erweisen sich als angemessen. Unter Berücksichtigung, dass die Berufungsverhandlung etwas länger als von Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ geschätzt gedauert hat (den längeren Verhandlungsunterbruch und ein zweites Mal Hin- und Rückweg ebenfalls berücksichtigend), erscheint es angemessen, Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ für das Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 4'200.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 13. Januar 2021 (U_A._____) wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig: – [...] – [...] – der mehrfachen Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG).

- 48 - 2. Das Verfahren betreffend mehrfache Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG vor dem 13. Januar 2018 wird eingestellt. 3. Der Beschuldigte wird bestraft [...] mit einer Busse von Fr. 500.–. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5.-7. [...] 8. Die folgenden, von der Kantonspolizei Zürich am 5. August 2019 und bei der Kantonspolizei Zürich unter der BM Lager-Nr. B02358-2019 lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben und andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vernichtet: –

Geldwechselquittungen Post sowie Western Union (Asservat-Nr. A012'889'906), –
Quittung Firma C._____ AG, A Conto Zahlung Fr. 7'750.– (Asservat-Nr. A012'889'917), –
Quittung Western Union (Asservat-Nr. A012'889'928), – Notebook, Dell, Inspiron 15
(Asservat-Nr. A012'889'939), – Istanbulkart Nr. ..., – Aufenthaltsbewilligung Türkei,
abgelaufen. 9. Die folgenden, von der Kantonspolizei Zürich am 6. August 2019
sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich unter der BM-Lagernummer
B02358-2019 lagernden Betäubungsmittel werden eingezogen und der Lagerbehörde nach
Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zur Vernichtung zu überlassen: – 1 Block Kokain à 1
Kilogramm brutto in Vakuumverpackung (Asservat-Nr. A012'889'519), – 1 Minigrip mit
29 Pillen Super Vidalista, 2 Pillen Sildalist sowie 4 Behälter mit unbekannter Flüssigkeit
(Asservat-Nr. A012'889'531), – Plastiksack mit Marihuana à 142 Gramm brutto
(Asservat-Nr. A012'892'125. 10. [...] 11. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der
Referenznummer K190620-067 / 75617377 lagernden DNA-Spuren sind nach Eintritt der
Rechtskraft dieses Urteils zu vernichten. 12. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

- 49 - Fr. 6'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren
Fr. 3'626.50 Auslagen (Gutachten DNA und Spuren) Fr. 4'390.00 Telefonkontrolle Fr.
1'475.00 Auslagen Fahrzeugtransport Fr. 630.00 Auslagen Polizei (Spurensicherung
Fahrzeug) Fr. 22'441.70 amtliche Verteidigung (inkl. Barauslagen und Mwst) Allfällige
weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 2.4.1

Äusserer Sachverhalt Die Vorinstanz hat der Beschuldigten B._____ die angeklagten
Geldwechsellor- gänge gestützt auf die Dokumentation der M._____ Bank und das
dazugehörige Bildmaterial (Urk. 11/1-2 und 17) zugerechnet. Diese Beweiswürdigung ist
zutref- fend und deckt sich mit dem Geständnis der Beschuldigten sowie mit den Video-
überwachungsaufnahmen der M._____ Bank. Mit Verweis auf die Erwägungen

- 30 - betreffend den Beschuldigten A._____ ist zudem erstellt, dass die gewechselten
Geldbeträge aus dem Drogenhandel herrühren. Der äussere Anklagesachverhalt ist damit
erstellt.

E. 2.4.2

Innerer Anklagesachverhalt Die Vorinstanz erachtete den zur Anklage gebrachten inneren
Sachverhalt ge- stützt auf die massgeblichen Beweismittel als nicht erstellt. Es kann
vorwegge- nommen werden, dass den von der Vorinstanz aus dem Beweismaterial gezoge-
nen Schlüssen zur Sachverhaltserstellung zu folgen ist. Sorgfältig, schlüssig und zutreffend
hat die Vorinstanz die Aussagen der Beschuldigten B._____ gewürdigt, indem sie diese auf
deren Glaubhaftigkeit überprüfte und sie insbesondere mit den Aussagen der
Mitbeschuldigten A._____, E._____ und F._____ (fortan: F._____) sowie der aus den
Sachbeweisen ergebenden Indizienlage verglich. Die Vorbringen der Staatsanwaltschaft
sowie der Verteidigung wurden ebenfalls angemessen in die Würdigung einbezogen (Urk.
103 S. 19-28 E. II.6.3.). Auf die- se Ausführungen ist deshalb vorab uneingeschränkt zu
verweisen. Die nachste- henden Erwägungen sind lediglich als die vorinstanzliche
Beweiswürdigung rekapitulierende und punktuell ergänzende zu verstehen. Ganz
wesentlich ist zunächst, dass sich in den gesamten umfangreichen Unter- suchungsakten
keinerlei Hinweise befinden, dass die Beschuldigte B._____ Kenntnis von der Beteiligung
des Beschuldigten A._____ im Kokainhandel hatte. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür
vor, dass sie von den im Zusammenhang mit dem Beschuldigten A._____ sichergestellten

Betäubungsmitteln und -utensilien sowie vom Geheimfach im Auto des Beschuldigten A._____ wusste. Auch konnte keine Verbindung zu D._____ nachgewiesen werden. Insbesondere beförderte auch die Auswertung des Mobiltelefons der Beschuldigten B._____ keine An- haltspunkte dafür zu Tage, dass sie Kenntnis vom Kokainhandel hatte, was je- doch für gewöhnlich zu erwarten wäre, hätte sie als Ehefrau tatsächlich davon gewusst. Soweit die Staatsanwaltschaft darauf hinwies, dass die Beschuldigte B._____ den Beschuldigten A._____ in einer WhatsApp-Unterhaltung als "Mafio- so" bezeichnet habe (Urk. 137 S. 7), ergibt sich daraus nichts zu Ungunsten der Beschuldigten B._____. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich, dass die Beschul-

- 31 - digte B._____ darin ihren Unmut darüber kundtat, dass der Beschuldigte A._____ als ausgebildeter Arzt einer Händlertätigkeit nachging ("Du bist nur ein Doktor", "Erinnere dich soweit", "Du bist kein Händler", "Nicht Mafioso", Urk. 4/5 Anhang). Gemäss der ihr nicht widerlegbaren Darstellung, meinte sie damit den vom Be- schuldigten A._____ betriebenen Handel mit Gebrauch- bzw. Unfallwagen (Urk. 4/5 F/A 52), worauf noch einzugehen sein wird. Dies erscheint nicht unglaublich, kann doch als notorisch bezeichnet werden, dass Gebrauchtwagenhändler in Tei- len der Gesellschaft als halbseiden angesehen werden. Die einzige Verbindung zu Drogen stellte die Beschuldigte B._____ selbst her, indem sie auf die Frage, ob sie beim Beschuldigten A._____ aussergewöhnliche Gegenstände gesehen hatte, ausführte, dieser habe einmal das Vakuummiergerät ihrer Eltern ausgeliehen. Er habe ihr gesagt, er wolle damit seine Unterhosen vakuumieren, um mehr Platz im Gepäck für eine Reise zu seinen Eltern zu haben (Urk. 4/3 F/A 22 ff.). Dies hätte sie aber – wie die Vorinstanz richtig ausführte – kaum gesagt, wenn sie im Zeitpunkt der Geldwechselforgänge vom Kokainhandel des Beschuldigten A._____ und damit von der illegalen Herkunft der gewechselten Gelder gewusst hätte, zumal sie dadurch nicht nur ein Indiz für die Involvierung ihres Ehemannes A._____ in den Kokainhandel lieferte, sondern sich vor allem selbst eines strafba- ren Verhaltens verdächtig machte. Dass sie nichts von der illegalen Drogenhan- delstätigkeit wusste, steht auch im Einklang mit den konstanten Aussagen des Beschuldigten A._____, wonach die Beschuldigte B._____ – wie auch die beiden weiteren Personen [der Bruder der Beschuldigten B._____ und dessen Kollege F._____], die ihn teilweise zum Geldwechseln begleiteten und jeweils vom Vor- wurf der mehrfachen Geldwäscherei rechtskräftig freigesprochen wurden – nicht gewusst habe, woher das gewechselte Geld stammte und er ihr gesagt habe, dass das Geld aus dem von ihm betriebenen Autohandel herrührte (Urk. 7/1 S. 10, Prot. I S. 44, Urk. 134 S. 12 f.). Den ursprünglich vorgeworfenen Drogenhan- del zusammen mit dem Beschuldigten A._____ brachte die Staatsanwaltschaft denn auch nicht zur Anklage. Ob die Beschuldigte B._____ dennoch wusste oder für möglich hielt und in Kauf nahm, dass die gewechselten Gelder aus einem Verbrechen herrührten, ist, da sie nicht geständig ist, aufgrund der gesamten konkreten Umstände und der Situ-

- 32 - ation, wie sie sich der Beschuldigten B._____ präsentierte, zu beurteilen. Die Be- schuldigte B._____ begleitete den Beschuldigten A._____ gemäss erstelltem An- klagesachverhalt bei den folgenden zwei Geldwechselaktionen: Am 4. November 2018 wurden Fr. 33'560.– in Euro gewechselt (erste Geldwechselaktion). Der Geldwechselforgang dauerte 15 Minuten. Am 16. Februar 2019 wurden zunächst Fr. 132'300.– in Euro gewechselt. Weil dem Automaten die Euros ausgingen (Prot. I S. 63), wurden in der Folge an einem anderen Automaten weitere Fr. 61'900.– gewechselt (zweite Geldwechselaktion). Während der erste Geld- wechselforgang 55 Minuten dauerte, war der

zweite nach 20 Minuten beendet. Die Ausführungen der Beschuldigten B._____, wonach sie in Bezug auf die zweite Geldwechselaktion davon ausgegangen sei, dass insgesamt Fr. 15'000.– bis Fr. 30'000.– gewechselt worden seien (Urk. 7/1 S. 6, Urk. 134 S. 14), sind nur schwerlich mit der Tatsache zu vereinbaren, dass sie und der Beschuldigte A._____ insgesamt 75 Minuten an den Automaten standen und Geld wechselten. Auch wenn sie allenfalls den exakten Betrag nicht wusste, muss ihr bewusst gewesen sein, dass es sich um einen grossen Geldbetrag handelte. Daran ändert nichts, dass sie beim Geldwechseln offenbar damit beschäftigt war, den Beschuldigten A._____ dazu zu überreden, sie an das Geburtstagsfest ihrer Schwester zu begleiten (Urk. 134 S. 8). Dass sie wusste, dass es sich um einen grossen Geldbetrag handelte, wird auch dadurch gestützt, dass die Videoaufnahmen zeigen, dass sie aktiv beim Geldwechseln mithalf, indem sie teilweise den Automaten bediente und fütterte und das Wechselgeld samt Quittung entgegennahm sowie in ihrer Tasche verstaute (Urk. 129). Dass die Beschuldigte B._____ wissentlich und willentlich beim Wechseln eines grossen (zweite Geldwechselaktion) und eines mittelgrossen Geldbetrages (erste Geldwechselaktion) mithalf, allein daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass sie um die illegale Herkunft des Geldes wusste oder damit rechnete und dies in Kauf nahm. Es müssen weitere Umstände dafür sprechen. Gemäss der konstanten, glaubhaften und ihr nicht widerlegbaren Sachdarstellung waren die Geldwechselaktionen nicht geplant, sondern der Beschuldigte A._____ hatte ihr jeweils spontan, als sie miteinander unterwegs waren, gesagt, dass er ("schnell") Geld wechseln gehen müsse (Urk. 7/1 S. 6 f., Prot. I S. 56, Urk. 134

- 33 - S. 11 f.). Dies wurde vom Beschuldigten A._____ bestätigt (Prot. I S. 43, Urk. 133 S. 12). Gemäss dem in Bezug auf den Beschuldigten A._____ erstellten Anklagesachverhalt, hat er im Rahmen von elf Geldwechselaktionen rund Fr. 420'000.– alleine (sprich ohne Hilfe eines Dritten) an Automaten gewechselt. Damit im Einklang steht seine heutige Aussage, wonach er jeweils nicht geplant habe, jemanden mitzunehmen und es Zufall gewesen sei, wenn er jemanden mitgenommen und diese Person ihm dann beim Wechseln geholfen habe (Urk. 133 S. 12). Daran ändert nichts, dass es dem Beschuldigten A._____ durchaus eine Erleichterung bedeutete, wenn eine weitere Person dabei war, weil die Transaktionen rascher durchgeführt und das Geld besser vor Dritteingriffen geschützt werden konnte. Gemäss der Beschuldigten B._____ ging sie davon aus, dass das gewechselte Geld aus dem vom Beschuldigten A._____ betriebenen Handel mit Unfallwagen stammte. Dazu führte sie unter anderem aus, zwei bis drei Käufe/Verkäufe aus eigener Wahrnehmung mitbekommen zu haben. Die Autos habe er zunächst bei ihrer Familie auf einem Parkplatz zwischengelagert, später habe er hierfür hinter dem Denner drei Parkplätze gemietet. Weiter habe sie Anfragen von ihm auf Facebook gesehen, indem sie Zugriff auf seinen Account gehabt habe. Ferner habe sie ein paar Mal miterlebt, wie er mit Personen wegen Autos telefoniert habe. Der Beschuldigte A._____ habe ihr auf ihre Frage hin, weshalb er Geld in Euro wechseln müsse, geantwortet, dass wenn er in Deutschland sei, er Bargeld in Euro benötige, um Autos sogleich zu kaufen (Urk. 134 S. 7, Prot. I S. 58 und 60, Urk. 4/4 F/A 37, Urk. 7/1 S. 7, Urk. 7/2 S. 16). Entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft enthalten die Aussagen der Beschuldigten B._____ keine wesentlichen Widersprüche. Gemäss ihren im Wesentlichen gleichbleibenden Ausführungen hatte der Beschuldigte in der Schweiz und in Deutschland Unfallwagen gekauft und ihres Wissens anschliessend nach Holland gebracht, um sie dort reparieren zu lassen. Sie hat zwei bis drei Unfallwagen selber gesehen (Urk. 4/3 F/A 44, Urk. 4/4 F/A 37, Prot. I S. 59 f., Urk. 137 S. 7 f.). Diese Ausführungen lassen sich – entgegen der Ansicht der

Staatsanwaltschaft – zudem mit jenen des Beschuldigten A. _____ in Einklang bringen. Der Beschuldigte A. _____ ging gemäss seinen Angaben etwa im Zeitraum der Geldwechselforgänge dem Handel mit Un-

- 34 - fallwagen nach. Er hatte in der Schweiz drei und in Deutschland zwei Autos gekauft und weiterverkauft (Urk. 3/3 F/A 51). Vor seiner Verhaftung hatte er ein weiteres Auto in Deutschland gekauft, gab es in Reparatur und konnte es infolge seiner Inhaftierung jedoch nicht mehr abholen (a.a.O. F/A 57 ff.). Die im Ausland gekauften Autos hatte er mehrheitlich in Holland verkauft (Urk. 3/4 F/A 12.). Er reiste regelmässig dorthin, hat dort Verwandte (Urk. 3/3 F/A 34 ff.), insbesondere einen Cousin, der eine Autogarage betreibt (Prot. I S. 46). Als sich die Beschuldigte B. _____ einmal bei ihm erkundigt habe, habe er ihr gesagt, dass sie wisse, dass er mit Autos handle. Sie habe gedacht, das Geld stamme aus dem Autohandel (Prot. I S. 44). Auch die Aussagen von E. _____ und F. _____ stützen die Aussagen der Beschuldigten B. _____. Sie schilderten insbesondere auch, wie sie die Autos auf den vom Beschuldigten A. _____ zusätzlich gemieteten Parkplätzen beim Denner gesehen hatten oder beim Autokauf teilweise dabei waren (vgl. Urk. 7/2 S. 5, 18 und 22, Urk. 6/1 F/A 19). Weiter gaben sie wie die Beschuldigte B. _____ an, davon ausgegangen zu sein, dass die gewechselten Gelder vom Autokauf stammten. Gemäss der Beschuldigten B. _____ ging sie davon aus, dass der Beschuldigte A. _____ seinen Lebensunterhalt mit dem Autohandel bestritt (Urk. 4/5 F/A 23 f.). Wie hoch seine Einkünfte waren, habe sie nicht gewusst (a.a.O. F/A 25). Sie hätten Probleme in ihrer Beziehung gehabt. Sie habe sich vor allem auf ihr Studium konzentriert. Er sei ihr nicht so nahe gewesen und habe ihr nicht so viel erzählt (a.a.O. F/A 22 und 27, Urk. 134 S. 11). Dies sei – nachdem anfänglich das Geld dafür gefehlt habe – schliesslich der Grund dafür gewesen, weshalb sie religiös nicht geheiratet hätten (Urk. 134 S. 11). Dies wäre jedoch unbestritten die Voraussetzung dafür gewesen, dass sie hätten zusammen leben dürfen. Diese Darstellung deckt sich ebenfalls mit den Aussagen des Beschuldigten A. _____, auch wenn er seinen Lebensunterhalt in Tat und Wahrheit nicht mit dem Autohandel zu bestreiten vermochte. Dieser führte aus, er rede jeweils nicht viel über seine Arbeit. Die Beschuldigte B. _____ – wie auch E. _____ und F. _____ – habe gedacht, er handle und arbeite mit Autos. Sie alle hätten gedacht, das Geld stamme aus dem Autohandel (Prot. I S. 44). Dies passt auch zur Lebenssituation der Beschuldigten B. _____ und A. _____. Aufgrund der fehlenden religiösen Hochzeit lebten

- 35 - sie räumlich getrennt, die Beschuldigte B. _____ bei ihren Eltern. Sie verfolgte ihre Ausbildung als Ärztin (Urk. 134 S. 3 f., Prot. I S. 21 f.). Derweilen war der Beschuldigte A. _____, nachdem er in die Schweiz gekommen war, zunächst als Maler tätig, bis er einen Unfall hatte und SUVA-Gelder erhielt. Als die finanzielle Unterstützung endete, versuchte er sich im Autohandel, um damit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (Urk. 133 S. 2 ff.). Sie waren finanziell nicht miteinander verflochten (Urk. 7/2 S. 9 und 15). Es erscheint deshalb glaubhaft, dass die Beschuldigte B. _____ davon ausging, dass der Beschuldigte A. _____ mit Einkünften aus dem Autohandel seinen Lebensunterhalt bestritt. Daran ändert entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft nichts, dass die Beschuldigte B. _____ demgegenüber über die Höhe der Wohnungs- und Automiete sowie die früheren SUVA-Leistungen des Beschuldigten A. _____ im Bilde war. Weiter ist zu bemerken, dass auch keine Hinweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigten B. _____ infolge ihrer Mitwirkung bei den zwei Geldwechselaktionen Vorteile zukamen. Zwar ist der gewechselte Betrag im Rahmen der zweiten Geldwechselaktion gross. Als Erlös aus dem Verkauf von mehreren

Autos über dreieinhalb Monate ergibt sich diese Summe bei einem Verkauf pro Woche von einem Auto zu Fr. 15'000.–. Auch wenn die tatsächliche Autohandelstätigkeit weit weniger erfolgreich war, ging die Beschuldigte B. _____ wie gesehen in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass der Beschuldigte A. _____ damit seinen Lebensunterhalt bestritt. Auch die Stückelung der gewechselten Bargeldbeträge (nicht wenige Tausender-, Zweihunderter- und Hunderternoten) war nicht untypisch für einen bargeldintensiven Handel mit Unfallautos. Dass die Beschuldigte B. _____ in Kenntnis der Verhaftung des Beschuldigten A. _____ umgehend vom Irak zurück in die Schweiz reiste, ist schliesslich nur aber immerhin ein leichtes Indiz dafür, dass sie keine Kenntnis von der illegalen Herkunft der gewechselten Gelder hatte, zumal sie, wie ihre Verteidigung richtig ausführte, aus der Verhaftung des Beschuldigten A. _____ entsprechende Schlussfolgerungen hätte ziehen können.

- 36 - Schliesslich deuteten selbst die heutigen Ausführungen der Staatsanwaltschaft, wonach die Beschuldigte B. _____ aufgrund einer Kette von Indizien zwingend hätte misstrauisch werden müssen (Urk. 137), auf Fahrlässigkeit und nicht auf Eventualvorsatz hin. Insgesamt lässt sich nicht ohne rechtserhebliche Zweifel erstellen, dass die Beschuldigte B. _____ wusste oder für möglich hielt und in Kauf nahm, dass die gewechselten Gelder aus einem Verbrechen herrührten. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie unbestritten zweimal spontan vom Beschuldigten A. _____ in Geldwechselaktionen involviert wurde. Ein allfälliges späteres Wissen oder ein allfälliger späterer Verdacht erfüllen den subjektiven Tatbestand nicht. Damit verbleiben unüberwindbare Zweifel daran, dass die Beschuldigte B. _____ von der verbrecherischen Herkunft des von Schweizer Franken in Euro gewechselten Bargeldes wusste oder diese für möglich hielt und in Kauf nahm. Folglich kann der Beschuldigten B. _____ auch nicht nachgewiesen werden, dass sie mit dem Wechsel und der Übergabe der Bargeldbeträge an den Beschuldigten A. _____ eventualvorsätzlich die Herkunft der Gelder verschleierte und die Einziehung dieser erschwert habe. Der innere Anklagesachverhalt kann somit nicht erstellt werden, weswegen die Beschuldigte B. _____ freizusprechen ist. III. Sanktion, Vollzug und Widerruf betreffend den Beschuldigten A. _____

E. 3

Prozessuales

E. 3.1

Allgemeines Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (vgl. dazu statt Weiterer Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25.

Oktober 2019 E. 1.5.2., mit Hinweisen).

E. 3.2

Anklagegrundsatz

E. 3.2.1

Die Verteidigung des Beschuldigten A._____ machte in prozessualer Hinsicht vor Vorinstanz wie auch heute geltend, in Bezug auf die angeklagte Geldwäscherei sei der Anklagegrundsatz verletzt, weil die Vortat weder umschrieben noch belegt sei (Urk. 68 S. 9 Rz. 2.3, Urk. 138 S. 15 f. Rz. 45 ff.). Mit diesem Einwand, der nicht verfangt, hat sich bereits die Vorinstanz zutreffend auseinandergesetzt (Urk. 102 S. 7 f. E. I.2.1.-2.3.), auf deren entsprechende Ausführungen deshalb vorab verwiesen werden kann. Rekapitulierend und teilweise ergänzend sei lediglich festgehalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein strikter Nachweis der Vortat erforderlich ist. Es ist mithin nicht notwendig, im Detail die Umstände der Vortat, insbesondere den Täter, zu kennen. Der geforderte Zusammenhang zwischen dem Delikt, aus dem die Vermögenswerte stammen, und der Geldwäscherei ist bewusst schwach. Das Erfordernis einer Vortat ver-

- 13 - langt lediglich den Nachweis, dass die Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren (statt Weiterer Urteil des Bundesgerichts 6B_729/2010 vom

E. 3.2.2

Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die Anklageschrift die Grundlage für eine Verurteilung des Beschuldigten A._____ wegen qualifizierter Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB nicht

- 14 - liefert (Urk. 102 S. 8 f. E. I.2.4.), auch darauf kann verwiesen werden, wobei mit der Vorinstanz festzuhalten ist, dass in der Anklageschrift zwar umschrieben ist, dass der Beschuldigte A._____ seinen Lebensunterhalt mit Kokainverkäufen bestritten habe. Die Tatbestandsmerkmale von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB sind indes nicht umschrieben. Dem Beschuldigten A._____ wird weder vorgeworfen, die Geldwechseltätigkeit gewerbsmässig, d.h. nach der Art eines Berufes ausgeübt zu haben, um dadurch ein regelmässiges Einkommen zu erzielen, das ihm er-möglichen sollte, seinen Lebensunterhalt in nicht unerheblichem Masse zu be-streiten (BGE 129 IV 253 E. 2.1), noch, dass er durch das Geldwechseln einen grossen Umsatz (BGE 129 IV 188 E. 3.2.1.) oder einen erheblichen Gewinn er-zielt habe (BGE 129 IV 253 E. 2.2). Die Staatsanwaltschaft hielt heute dafür, dass bei Eigengeldwäscherei das Qualifikationsmerkmal Gewerbsmässigkeit bereits dann erfüllt sei, wenn der Geldwäscher aus der Vortat einen Gewinn erzielt habe. Es könne deshalb für die Definition der Gewerbsmässigkeit nicht auf die Formel für Vermögensdelikte zurückgegriffen werden (Urk. 136 S. 2 f. Rz. 2 ff.). Diese Auffassung wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht gestützt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_221/2010 vom 25. Januar 2011 E. 4.2.; BGE 129 IV 253 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 122 IV 211 E. 2d)). Die von der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang angeführten höchstrichterlichen Erwägungen (Urteil des Bundesgerichts 6B_993/2017 vom 20. August 2019 E. 4.2.10) betref-fen den allgemeinen schweren Fall von schwerer Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 StGB und vermögen ihren Standpunkt keineswegs zu stützen. Auf den allgemeinen schweren Fall von schwerer Geldwäscherei wird bei der rechtlichen Würdigung einzugehen sein. Der Vorinstanz ist sodann zuzustimmen, dass – wie ebenfalls

bei der rechtlichen Würdigung zu zeigen sein wird – die Tat- bestandsmerkmale von Art. 305bis Ziff. 2 lit. c StGB ohnehin nicht erfüllt sind.

- 15 - II. Schuldpunkt - Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Beschuldigte A. _____

E. 8

Dezember 2011 E. 4.1.3. und 4.2.2.). Da der strikte Nachweis der Vortat nicht erforderlich ist, muss diese in der Anklageschrift nicht näher beschrieben werden. Auch die rechtliche Einordnung der Vortat muss nicht zwingend ausdrücklich aus der Anklageschrift hervorgehen, sofern die beschuldigte Person aus der Be- schreibung des Sachverhalts erkennen kann, dass die Vermögenswerte aus einer Straftat stammten, die ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB darstellte (Urteil des Bundesgerichts 6B_1185/2018 vom 14. Januar 2019 E. 2.4.). Vorlie- gend wurde dem Anklageprinzip Genüge getan, indem in der Anklageschrift fest- gehalten wurde, dass die gewechselten Gelder in der Höhe von insgesamt Fr. 888'808.35 aus Kokainverkauf stammten, den der Beschuldigte A. _____ teils selber vorgenommen habe und teils Dritte vorgenommen hätten. Der Sachver- haltsbeschreibung lässt sich im Weiteren entnehmen, dass der Beschuldigte A. _____ im April/Mai 2019 ca. 95 Gramm reines Kokain für Fr. 6'000.– an D. _____ verkauft habe. Gemäss Anklagevorwurf stammen somit immerhin Fr. 6'000.– der im April/Mai 2019 bzw. insgesamt gewechselten Gelder aus eigenem Kokainverkauf des Beschuldigten A. _____. Der Beschuldigte A. _____ hat alle für eine effektive Verteidigung notwendigen Informationen erhalten und der Vorwurf ist klar, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass sich die Verteidigung detailliert da- zu äussern konnte. Es ist zudem nicht Aufgabe der Anklage, die vorgebrachten Behauptungen zu belegen oder zu beweisen. In die Anklage gehören keine Hinweise auf Beweise oder Ausführungen, welche die Anklagebehauptungen in sachverhaltmässiger Hinsicht oder bezüglich der Schuld- oder Rechtsfragen stützen (Urteil des Bun- desgerichts 6B_1030/2015 vom 13. Januar 2017 E. 1.3). Dass in der Anklage- schrift die Argumente, die auf die Vortat schliessen lassen, nicht im Einzelnen aufgeführt sind, führt somit nicht zu einer Verletzung des Anklageprinzips.

E. 13

[...]

E. 14

[Mitteilungen]

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 54 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Januar 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw N. Hunziker